

# Über die Pflege des historisch-künstlerischen Erbes der Kirche

*Kongregation für den Klerus 1971*

(Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 11. April 1971)

Die Werke der Kunst, diese hervorragendsten Früchte des menschlichen Geistes, machen den Menschen mehr und mehr dem göttlichen Künstler verwandt, und „sie gelten nicht zu unrecht als Besitz der gesamten Menschheit“.

Die Kirche hat den Dienst der Künste stets als besonders edel betrachtet und ununterbrochen sich bemüht, daß „die für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände würdig, geziemend und schön seien als Zeichen und Symbole der übernatürlichen Welt“, und sie hat im Laufe der Jahrhunderte ihren eigenen Kunstschatz mit aller Sorgfalt behütet.

Deshalb muß in der Gegenwart den geistlichen Hirten, auch wenn sie mit vielen Aufgaben belastet sind, die Sorge um die sakralen Gebäude und Gegenstände, die ja überhaupt ein hervorragendes Zeugnis der Frömmigkeit des Volkes Gott gegenüber sind, wegen ihres geschichtlichen oder künstlerischen Wertes am Herzen liegen.

Die Christen schmerzt es aber zu sehen, daß mehr als in früheren Zeiten der Kunstbesitz der Kirche unzulässigerweise entfremdet, gestohlen, geraubt und zerstört wird.

Dazu haben viele ungeachtet der Ermahnungen und Regelungen des Heiligen Stuhles die Ausführung der Liturgiereform zum Vorwand genommen, unpassende Änderungen an heiligen Stätten vorzunehmen und Werke von unschätzbarem Wert zu verderben und zu zerstreuen.

In einigen Gegenden werden die nicht mehr dem ursprünglichen Zweck dienenden kirchlichen Gebäude so vernachlässigt, daß eine schwere Beeinträchtigung für den Kirchenbesitz und die Werke der christlichen Kunst jener Gegenden eintritt.

In Anbetracht dieser schwerwiegenden Gründe der genannten Umstände mahnt die heilige Kongregation, die für die Verwaltung des Kunstgutes der Kirche zuständig ist, die Bischofskonferenzen, Richtlinien zur Regelung dieser wichtigen Angelegenheit zu erlassen.

Inzwischen soll folgendes ins Gedächtnis gerufen und bestimmt werden:

1. „Bei den Aufträgen an Künstler und bei der Auswahl von Werken, die für die Kirchen bestimmt sind, ist ein wahrer künstlerischer Wert zu fordern, der den Glauben und die Frömmigkeit fördert und mit dem übereinstimmt, was sie bezeichnen und bezwecken“.
2. Die alten kirchlichen Kunstwerke müssen immer und überall bewahrt werden, damit sie dem Gottesdienst in höherer Weise dienen und zur aktiven Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie mithelfen.
3. Jedes Bischöfliche Ordinariat ist zur Aufsicht darüber verpflichtet, daß entsprechend den vom Oberhirten erlassenen Bestimmungen von den Pfarrern nach Beratung mit Fachleuten eine Liste der gottesdienstlichen Gebäude und der durch Kunst oder Geschichte bemerkenswerten Gegenstände erstellt wird, in der sie einzeln und mit ihrem Wert verzeichnet werden. Die Liste ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, von denen eine bei der Kirche verbleibt und die andere im Bischöflichen Ordinariat aufbewahrt wird. Zweckmäßig wäre die Übersendung einer weiteren Ausfertigung an die Apostolische Vatikanische Bibliothek; alle Veränderungen, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben, müssen nachgetragen werden.
4. Eingedenk der Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils und entsprechender Vorschriften in den päpstlichen Erlassen sollen die Bischöfe unablässig darüber wachen, daß die aufgrund der Liturgiereform notwendigen Veränderungen in den Gotteshäusern mit aller Behutsamkeit und

immer gemäß den Regeln der erneuerten Liturgie vorgenommen werden. Und sie sollen nichts vornehmen ohne Gutachten der Kommissionen für die kirchliche Kunst, für die Liturgie und erforderlichenfalls für Kirchenmusik und ohne den Rat von Sachverständigen. Ferner sind auch die Gesetze zu berücksichtigen, die in den verschiedenen Ländern von den staatlichen Behörden zum Schutze bedeutender Kunstdenkmäler erlassen wurden.

5. Die Ortsobherhirten sollen unter Beachtung der Normen des Direktoriums „Peregrinans in terra“ für den Seelsorgedienst an Touristen (Ziff. 23-25) dafür sorgen, daß künstlerisch bemerkenswerte Orte und heilige Sachen als Zeugnis des Lebens und der Geschichte der Kirche mehr und mehr allen offen stehen. Jedoch dürfen die liturgischen Feiern in künstlerisch wertvollen Kirchen, da diese gottesdienstliche Stätten sind, keinesfalls von Touristen gestört werden.
6. Wenn es notwendig ist, Kunstwerke und die durch Jahrhunderte überlieferten Schätze den neuen liturgischen Gesetzen anzupassen, sollen die Bischöfe besorgt sein, daß dies nicht ohne wirkliche Notwendigkeit und nicht zum Nachteil der Kunstwerke geschieht. Immer jedoch sind die Normen und Kriterien in Ziff. 4 zu beachten. Falls sie keineswegs mehr für den Gottesdienst geeignet sind, sollen sie nicht zu profanen Zwecken bestimmt, sondern an einen geeigneten Ort verbracht werden, d. h. in ein diözesanes oder interdiözesanes Museum, zu dem alle Zutritt haben, die sie besichtigen wollen. Künstlerisch wertvolle Kirchengebäude sind nicht zu vernachlässigen, selbst wenn sie ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen. Falls sie verkauft werden müssen, sind solche Käufer zu bevorzugen, die ihre Pflege übernehmen können (vgl. can. 1187).
7. Wertvolle Gegenstände, insbesondere Motivgaben, dürfen auf keinen Fall ohne die Erlaubnis des Heiligen Stuhles gemäß can. 1532 veräußert werden. Die in can. 2347-2349 bestimmten Strafen gegen Verkäufer, die unzulässig verkauft haben, bleiben bestehen. Ein Nachlaß der Strafen kann erst erfolgen, wenn zuvor der angerichtete Schaden ersetzt wurde. Bei Gesuchen um Erlaubnis zur Veräußerung ist das Gutachten der Kommission für die christliche Kunst und für die heilige Liturgie und gegebenenfalls auch für die Kirchenmusik, sowie das der Sachverständigen eindeutig anzugeben. In jedem Fall ist auf die diesbezüglichen staatlichen Gesetze zu achten.

Die Heilige Kongregation vertraut darauf, daß die Werke der christlichen Kunst überall gewissenhaft behandelt und bewahrt werden und die Bischöfe, auch wenn sie bestrebt sind, zeitgenössische Kunst zu fördern, diese Werke in kluger Weise gebrauchen als Hilfe zur wahren, aktiven und wirklichen Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie.

---

## Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) zur Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes

Codex Iuris Canonici / Codex des Kanonischen Rechts  
kraft der Vollmacht Papst Johannes Pauls II. erlassen  
Vatikanstadt 1983

– *Auszug* –

**Can. 1273** – Kraft des Leitungsprimats hat der Papst die oberste Verwaltung und Verfügung über alle Kirchengüter.

**Can. 1276** – § 1. Der Ordinarius hat gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen, das den ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen gehört, unbeschadet der Rechtstitel, die ihm weitergehende Rechte einräumen.

**Can. 555** – § 1. Der Dechant hat außer den Befugnissen, die ihm durch das Partikularrecht rechtmäßig übertragen sind, die Pflicht und das Recht: [...]

3° dafür zu sorgen, daß (...) Schmuck und Sauberkeit der Kirchen und der heiligen Geräte (...) sorgfältig gewahrt werden (...).

[...]

§ 3. Der Dechant hat dafür zu sorgen, daß (...) im Falle von Krankheit oder Tod [eines Pfarrers seines Bezirks] die Bücher, Dokumente, heiligen Geräte und anderes, was der Kirche gehört, nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.

**Can. 562** – Der Kirchenrektor ist verpflichtet, unter der Autorität des Ortsordinarius sowie unter Beachtung der rechtmäßigen Statuten und der wohl erworbenen Rechte dafür zu sorgen, daß (...) das Vermögen gewissenhaft verwaltet wird; er hat für die Instandhaltung und Sauberkeit der heiligen Geräte und des Gotteshauses Sorge zu tragen (...).

**Can. 1189** – Wenn die in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung durch die Gläubigen ausgestellten wertvollen Bilder, also solche, die sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen, restauriert werden müssen, darf dies niemals ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des Ordinarius geschehen; dieser hat, bevor er die Erlaubnis erteilt, den Rat von Sachverständigen einzuholen.

**Can. 1216** – Bei Bau und Wiederherstellung von Kirchen sind die Grundsätze und Normen der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beiziehung des Rates von Sachverständigen zu beachten.

**Can. 1282** – Alle, Kleriker oder Laien, die aufgrund eines rechtmäßigen Titels an der kirchlichen Vermögensverwaltung

teilhaben, sind gehalten, ihre Aufgaben im Namen der Kirche nach Maßgabe des Rechts zu erfüllen.

**Can. 1283** – Bevor die Verwalter [kirchlichen Vermögens] ihr Amt antreten: [...]

2° ist ein genaues und ins einzelne gehendes und von ihnen zu unterzeichnendes Bestandsverzeichnis der Immobilien, der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonstwie den Kulturgütern zuzurechnen, oder anderer Sachen mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen bzw. ein vorliegendes Bestandsverzeichnis zu überprüfen;

3° muß ein Exemplar dieses Bestandsverzeichnisses im Archiv der Verwaltung, ein weiteres im Archiv der Kurie aufbewahrt werden; in beiden Exemplaren ist jede Veränderung zu verzeichnen, die das Vermögen erfährt.

**Can. 1284** – § 1. Alle Verwalter [kirchlichen Vermögens] sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen.

§ 2. Deshalb müssen sie:

1° darüber wachen, daß das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verloren geht oder Schaden leidet; zu diesem Zweck müssen sie, soweit erforderlich, Versicherungsverträge abschließen;

[...]

**Can. 1296** – Wann immer Kirchengüter ohne Beachtung der erforderlichen kanonischen Förmlichkeiten veräußert worden sind, die Veräußerung aber nach weltlichem Recht gültig ist, ist es Aufgabe der zuständigen Autorität, nach reiflicher Abwägung aller Umstände zu entscheiden, ob und welche Klage, ob eine persönliche oder eine dingliche Klage, von wem und gegen wen, zur Geltendmachung der Rechte der Kirche anzustrengen ist.

**Can. 1376** – Wer eine bewegliche oder unbewegliche heilige Sache entweicht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.